

Amtliche Bekanntmachungen der Freien Prälatur Schneidemühl

Stück 8.

Schneidemühl, den 27. Juli

1938

Inhalt: Nr. 75. Sacra Congregatio Concilii: Abstinentiae et ieunii. — Nr. 76. Betr. Verpachtung von kirchl. Ländereien. — Nr. 77. Begriff der „Sammlung“ nach dem Sammlungsgesetz vom 5. November 1934. — Nr. 78. Personalien. — Nr. 79. Literarisches.

Nr. 75. Sacra Congregatio Concilii ROMANA ET ALIARUM Abstinentiae et ieunii¹⁾ Die 13 Novembris 1937

Species facti. — Novissimis temporibus nonnulli locorum Ordinarii huic Sacrae Congregationi exposuerunt haud parvas adesse difficultates in observanda lege abstinentiae et ieunii in pervigilio Nativitatis Domini, sive ob inductam proximam celebrandi festivitatem inde a pervigilio etiam epulis, qualitate et quantitate, vetitis a lege, sive ob curas et labores quibus fideles et sacerdotes hac die premuntur.

Quapropter iidem Ordinarii petierunt ut obligatio haec cessaret a meridie ipsius pervigilio, uti statutum est pro Sabbato Sancto in canone 1252 § 4 Codicis iuris canonici.

Animadversiones. — Contra petitam dispensationem extare videtur peculiaris lex de qua in canone 1252 § 2, ideo lata ut fideles rite praeparentur ad pie sancteque Incarnationis Domini mysterium recolendum, cuius festivitas, quae inter maximas Ecclesiae catholicae recentetur, nonnisi absoluto eodem pervigilio seu a media nocte liturgice celebratur.

Rationes vero, quae pro dispensatione afferuntur, non videntur solido niti fundamento. Et praxis in contrarium inducta potius abusus est dicenda, ideoque pro viribus adlaborandum est ab iis praesertim, quibus cura imminet animarum, ut removeatur. Extraordinaria praeterea sacerdotum ac fidelium in huiusmodi pervigilio defatigatio occurrit fere ubique in universa Ecclesia.

Ceterum in casibus particularibus praesto sunt principia theologiae moralis de causis a ieunio excusantibus, necnon quae in canone 1245 § 1 statuuntur.

Denique concessio per canonem 1252 § 4 facta quoad Sabbatum Sanctum adduci nequit in exemplum, cum Resurectio Domini inde a meridie eiusdem pervigilio celebretur.

Resolutio. — In plenariis autem comitiis, die 13 novembris 1937 habitis, Emi. Patres huius

Sacrae Congregationis ad propositum dubium: „An et quomodo expediat concedere dispensationem a lege abstinentiae et ieunii in pervigilio Nativitatis Domini“, responderunt: „Negative, seu non expedire, et ad mentem. Mens autem est ut Ordinarii satagent opportunis instructionibus fideles inducere ad ius commune servandum.“

Quam resolutionem in audientia diei 18 eiusdem mensis, referente subscriptio S. Congregationis Concilii Secretario, Sanctissimus Dominus Noster Pius PP. XI approbare et confirmare dignatus est.

I. Bruno, Secretarius.

Nr. 76. Betr. Verpachtung von kirchlichen Ländereien.

Nachstehend geben wir eine Anordnung des Reichsbauernführers, deren Kenntnis bei der Verpachtung kirchlicher Ländereien von Wichtigkeit ist, bekannt.

Anordnung des Reichsbauernführers v. 12. 2. 1938
— I G 456/38 —

betr. Natural- und Naturalwertpachten.

I. Grundsatz.

Die Dienststellen des Reichsnährstandes haben folgende Grundsätze zu beachten:

1. In Pachtverträgen ist der Pachtpreis stets auf einen bestimmten Geldbetrag in Reichsmark festzusetzen.

2. Unzulässig ist, den Pachtpreis nach dem Preis für eine bestimmte Menge landwirtschaftlicher Erzeugnisse zu bestimmen oder die Lieferung landwirtschaftlicher Erzeugnisse als Pachtpreis zu vereinbaren (sog. Naturalwertpachten und Naturalpachten). Das gleiche gilt für sog. Entwertungsklauseln; ebenso dürfen als Pachtpreis nicht reine Geldpacht, Naturalpacht und Naturalwertpacht nebeneinander oder wahlweise vereinbart werden.

Derartige Vereinbarungen werden regelmäßig getroffen, um dem Verpächter im Falle einer Geldentwertung oder stärkerer Erschütterungen der deutschen Wirtschaft den Pachtpreis zu sichern.

¹⁾ A. A. S. vol. XXX, pag. 160 sq.

850c 2000



C2 32022/1938/8

Sie stellen den Versuch dar, das Pachtverhältnis aus dem Gesamtverlauf der deutschen Wirtschaft künstlich herauszulösen und sind ein Ausdruck des Eigennützes und des Misstrauens gegen die Festigkeit der Währung und gegen die Sicherheit der Wirtschaftsordnung, insbesondere der landwirtschaftlichen Marktordnung. Sie erschweren der Regierung, die Preisbildung für landwirtschaftliche Erzeugnisse als wirtschaftspolitische Maßnahme zu verwenden, indem mit dem Preis für landwirtschaftliche Erzeugnisse der Preis für landwirtschaftliche Pachten, also für vollkommen anders geartete Leistungen, verknüpft wird.

Durch Entwertungsklauseln oder ein Wahlrecht zwischen Geldpacht, Natural- und Naturalwertpacht soll häufig das Risiko in einseitiger und unbilliger Weise auf den Pächter abgewälzt werden.

Erhält der Verpächter als Pachtpreis landwirtschaftliche Erzeugnisse über seinen eigenen Bedarf hinaus, und ist er daher darauf angewiesen, sie durch Verkauf zu verwerten, so wird er in die ihm wesensfremde Rolle eines Verteilers gebracht. Die Lieferung von Brotgetreide, vor allem von Roggen, als Pachtpreis an den Verpächter verstößt grundsätzlich gegen die Ablieferungspflicht, wie sie in der Verordnung vom 22. 7. 1937 zur Sicherstellung des Brotgetreidebedarfs (RGBl. I S. 829) geregelt ist.

Die Vereinbarung von Natural- und Naturalwertpachten kann auch nicht mit dem Hinweis gerechtfertigt werden, daß heute noch Verträge mit Feingold- oder Goldmarktklausel abgeschlossen werden. Demgegenüber ist auf die Ausführungen von Weimar in der Jur. Wochenschrift 1938 S. 216 „Die Aufnahme von Währungsschutzklauseln verstößt gegen die Berufspflicht“ zu verweisen. Abweichende Entscheidungen aus früheren Jahren und hierauf gestützte Bemerkungen, z. B. Vogels „Reichserbhofgesetz“ § 30 EHRB. Ziff. 5, sind durch die Entwicklung überholt. Die Entscheidung des Reichserbhofgerichts vom 18. 8. 1937 — 1 RB 161/36 — abgedr. Recht des RINSt. 1937 S. 908 — ist heranzuziehen.

3. Ausnahmsweise sind Naturalpachten zulässig, soweit der Pächter die geschuldete Menge aus den Erträgen seiner Wirtschaft liefern kann und der Verpächter sie zur Deckung eines eigenen erlaubten und volkswirtschaftlich gerechtfertigten Bedarfs benötigt.

4. Dagegen sind Naturalwertpachten nicht deshalb als zulässig anzusehen, weil sie ortsüblich sind, insbesondere seit der Inflation üblich geworden sind.

II.

Das Roggenschuldengesetz.

1. Das Roggenschuldengesetz vom 16. 5. 1934 hat für alle Pachtverträge, die am 20. 5. 1934 bestanden, die Roggen- und Weizenwertpacht in eine reine Geldpacht umgewandelt. An die Stelle des Preises für 1 Zentner Roggen ist der Betrag von 7,50 RM, an die Stelle des Preises für 1 Zentner Weizen der Betrag von 9,50 RM ge-

treten. Diese Umwandlung ist unmittelbar durch das Gesetz vollzogen worden. Eine Vereinbarung zwischen den Parteien war nicht erforderlich.

2. Ist als Pachtpreis die Roggen- oder Weizenpacht nicht allein, sondern wahlweise oder in Verbindung mit einem in anderer Weise bestimmten Pachtpreis vereinbart worden, so ist es häufig schwierig zu beurteilen, in welcher Weise sich das Roggenschuldengesetz ausgewirkt hat. Ich verweise hierfür auf die Ausführungen von Regierungsrat Dr. Steiger „Roggenpachten und Roggenschuldengesetz“ im RINSt. 1935, S. 147.

3. Zusätzliche Vereinbarungen, die die reine Geldpacht wieder auf Roggenpacht umstellen, bedürfen der Genehmigung nach der GBek. Der Erteilung der Genehmigung ist zu widersprechen.

III. Das Preiserhöhungsverbot.

1. Als Preisstand am 17. 10. 1936, der nach dem Preiserhöhungsverbot nicht überschritten werden darf, gilt für Natural- und Naturalwertpachten der Preis für das letzte vor dem 17. 10. 1936 abgeschlossene Pachtjahr.

2. Für Roggenpachtverträge gilt im Hinblick auf die Roggenpreiserhöhung (BD. vom 23. 3. 1937), daß der Geldwert des Pachtpreises den Stand vom 17. 10. 1936 nicht überschreiten darf, gleichgültig, ob der Roggen selbst als Pachtpreis zu liefern ist oder ob der Pachtzeit in Geld zu zahlen ist und sich nach dem Roggenpreis richtet.

In diesem Sinne hat der Reichskommissar für die Preisbildung in einem Erlass vom 16. 11. 1937 II/1 — 134 — 10 013 — an die Deutsche Pachtbank ausgeführt:

Wie ich bereits in meinem Schreiben vom 25. 8. 1937 — II/1 — 134 — 5086 — zum Ausdruck gebracht habe, darf in denjenigen Fällen, in denen der Verpächter nach dem Pachtvertrag je nach seiner Wahl entweder eine bestimmte Menge Roggen oder den Geldwert des Roggens als Pachtzins verlangen kann, der Geldwert der Pachtzinsleistung den Stand vom 17. 10. 1936 nicht überschreiten, so daß z. B. die an den Verpächter zu liefernde Roggenmenge im entsprechenden Verhältnis zu kürzen ist. In gleicher Weise ist auch bei Pachtverträgen zu verfahren, in denen sich ein Pächter von vornherein verpflichtet hat, als Pachtzins eine bestimmte Menge Roggen in Natur zu liefern.

An dieser Regelung muß grundsätzlich festgehalten werden, gleichgültig, ob der Verpächter die geschuldete Roggenmenge weiterverkauft oder aber im eigenen Haushalt zu verbrauchen gedenkt.

Ich verkenne nicht, daß durch diese Regelung eine Benachteiligung derjenigen Verpächter nicht ausgeschlossen ist, die einen Pachtvertrag lediglich auf die Lieferung einer bestimmten Menge Roggen für den eigenen Bedarf abgestellt haben. Hier kann unter Umständen der Fall eintreten, daß die von dem Pächter jeweils gekürzte

Roggenmenge dann von dem Verpächter hinzugekauft werden muß, um den eigenen Bedarf zu decken.

Um solche Härten zu vermeiden, besteht für diejenigen Verpächter, die aus vorstehenden Gründen nachweislich Roggen für den eigenen Bedarf anderweitig kaufen müssen, die Möglichkeit, einen Antrag auf Erteilung einer Ausnahmebewilligung bei der zuständigen Preisbildungsstelle dahingehend zu stellen, daß die von dem Pächter zu liefernde Roggenmenge, soweit diese für den Verbrauch im eigenen Haushalt des Verpächters bestimmt ist, ungetürt abgegeben wird."

IV.

Durchführung der Grundsätze.

1. Die Grundsätze dieser Anordnung sind bei der Vertragshilfe (vgl. meine Anordnung vom 11. 8. 1937, DN. S. 293, unter Ziff. B) sowie bei der Stellungnahme zur Genehmigung von Pachtverträgen durch die Anerbenbehörden oder nach der GBVBel. zu beachten. Weichen die Entscheidungen der Behörden von diesen Grundsätzen ab, so sind die zulässigen Rechtsmittel einzulegen.

Wenn von diesen Grundsätzen Rechtsgeschäfte der Stellen, die von der Genehmigungspflicht nach der GBVBel. befreit sind, abweichen und auch die Verhandlungen der Landesbauernschaft ohne Erfolg bleiben, so ist mir zu berichten.

2. Die Umwandlung von Natural- und Naturalwertpachten in reine Geldpachten liegt im öffentlichen Interesse. Eine Umwandlung durch das Pachteinigungsamt (§ 2 des Gesetzes über Weitergeltung und Ergänzung des Pachtnotrechts vom 30. 9. 1937) ist zu fördern.

V.

Aufklärung.

Die Auswirkungen des Roggenschuldengesetzes und des Preiserhöhungsverbotes auf Roggenpachten sind auch den Beteiligten nicht immer bekannt. Hier kommt es auf die Aufklärungsarbeit der Landes- und Kreisbauernschaften in besonderem Maße an.

VI.

Bericht.

Über die Durchführung dieser Anordnung ist mir in den monatlichen Tätigkeitsberichten laufend zu berichten. Einen zusammenfassenden Bericht erwarte ich zum 1. 6. 1938. Bemerkenswerte Einzelfälle sind mir mitzuteilen.

Nr. 77. Begriff der „Sammlung“ nach dem Sammlungsgesetz vom 5. November 1934.

Die nachstehende Entscheidung ist wegen der mancherorts noch in Übung befindlichen Naturalleistungen bei den sogenannten Weihgängen von Bedeutung. Solche Natural- oder Geldprästationen, welche Geistliche oder Kirchendiener als

Teil ihres Diensteinkommens beziehen, fallen nicht unter das Verbot des Sammlungsgesetzes.

Im Namen des Deutschen Volkes!

Berfahren betreffend Einziehung des durch Beschuß des Amtsgerichts in Saarburg vom 27. 10. 1937 im Berfahren gegen den Pfarrer K. H., den Winzer P. P. und den J. M., sämtlich zu W., wegen Vergehens gegen das Sammlungsgesetz vom 5. 11. 1934 beschlagenahmten Weinmostes.

Auf die Revision des Einziehungsbeteiligten, Pfarrers K. H., gegen das Urteil des Amtsrichters bei dem Amtsgericht in Saarburg vom 31. März 1938 hat der Strafrenat des Oberlandesgerichts in Köln in der Sitzung vom 19. Mai 1938, Ss. 103/38 — für Recht erkannt: Das angefochtene Urteil wird aufgehoben. Der Antrag der Staatsanwaltschaft in Trier auf Einziehung des am 27. 10. 1937 durch das Amtsgericht in Saarburg beschlagenahmten Weinmostes wird auf Kosten der Reichskasse verworfen.

Gründe:

Der in formeller Hinsicht nicht zu beanstandenden Revision war der Erfolg nicht zu versagen.

Da das Gesetz vom 5. 11. 1934 selbst nicht näher bestimmt, was unter einer „Sammlung“ zu verstehen sei, ist der Begriff nach allgemeinem Sprachgebrauch und der Auffassung des täglichen Lebens auszulegen. Rechtslehre und Rechtsprechung haben sich mit dieser Frage schon früher beschäftigt, als es sich darum handelte, den Tatbestand der Bettelreihe im Sinne des § 361 Nr. 4 StGB. gegenüber demjenigen des „Sammelns“ (Kollektivens) abzugrenzen. Während danach als Betteln das auf wirkliche oder angebliche Hilfsbedürftigkeit gestützte Anrufen fremder Mildtätigkeit für sich oder die unterhaltungsberechtigten Angehörigen zu gelten hat, ist das hiervon verschiedene Sammeln darauf abgestellt, Spenden für fremde Personen oder für öffentliche Zwecke (z. B. den Bau einer Schule, Kirche usw.) von dem darum angegangenen Publikum zu erhalten (Frank, § 361 Anm. 6; Olshausen, § 361 Anm. a; Binding, Lehrb. 2, 915; DGB. Hamburg, Gl. 39, 181). Werden demgemäß die Spenden an die Sammler — wenn überhaupt — nicht zur freien Verfügung, sondern bloß fiduziarisch übereignet, erwirbt der Bettler uneingeschränktes und ungebundenes Eigentum; bei der Sammlung sollen die Spenden ihrem eigentlichen Zweck erst durch die Sammler zugeführt werden, die über das für sie fremde, zweckgebundene Sammlungsvermögen nicht im eigenen Interesse verfügen dürfen. Soll der Ertrag der Kollekte ganz oder teilweise, unmittelbar oder mittelbar nur dem Veranstalter oder dessen Angehörigen zugewendet werden, so liegt keine Sammlung, sondern offenes oder verstecktes Betteln vor (Leipz. Komm. a.a.O.), sofern — was hier jedoch nicht zutrifft — die sonstigen Voraussetzungen des § 361 Nr. 4 StGB. gegeben sind.

Hier nach fehlen im vorliegenden Falle die be-
grifflichen Voraussetzungen einer „Sammlung“,
weil die gesammelten Mostmengen ausschließlich
dem Pfarrer zufließen und zu seiner freien unein-
geschränkten Verwendung verbleiben sollten. Nach
dem Schöffenratsbeschluß vom 28. 12. 1827 war
mit der dem jeweiligen Ortsgeistlichen eingeräum-
ten Befugnis, von den Parochianen „freiwillige
Beisteuern an Wein einzusammeln“, eine zu sätz-
liche Dotationsleistung bezweckt; außer
und neben dem Bargehalt sollte der Pfarrer auf
jene Weise noch Naturaleinkünfte an Wein
empfangen; die Gemeinde verlieh ihm das Recht
und die Möglichkeit, die Pfarreingeseßenen um
solche Spenden anzugehen, ohne die „Beisteuer“
zu einer Pflicht der angerufenen Winzer zu
machen; die Gaben waren zwar freiwillige,
dienten aber unmittelbar und allein zur Befol-
ständigung der Pfarrpförde und der Einkünfte
ihres Inhabers, also lediglich zur Bestreitung der
persönlichen Bedürfnisse des Veranstalters des im
Jahre 1827 ausdrücklich erlaubten und von der
zuständigen Regierung genehmig-
ten Einsammelns.

Eine wirkliche Sammlung in dem oben gekennzeichneten Sinn, die unter das Gesetz vom 5. 11. 1934 fiel, ist demnach nicht gegeben. Infolgedessen ist auch die Einziehung des gesammelten Mostes unzulässig. Der darauf gerichtete Antrag der Staatsanwaltschaft war daher mit Kostenfolge aus § 467 StPO. zurückzuweisen.

Entscheidung des Oberlandesgerichts Köln (Strafsenat) vom 19. Mai 1938 — Ss 103/38 —.

demischen Vorlesungen seinerzeit das Buch „Die Kirche unseres Glaubens“ herausgebracht, das überall große Anerkennung und weite Verbreitung gefunden hat. Zur Weiterführung und Ergänzung dieses Werkes erschien dann von demselben Verfasser das Buch „Unser Christusglaube“; der vorliegenden Broschüre ist eine Massenverbreitung zu wünschen; der Verkaufspreis des Schriftchens beträgt 20 Pfennig; er ermäßigt sich bei dem Bezug mehrerer Exemplare auf 15 Pfennig. Das Schriftchen ist im Verlage Laumann in Dülmen i. W. erschienen.

Die Psalmen. Aus dem Ulrtex übertragen und kurz erläutert von Prof. Dr. Peter Kettner mit farbigem Titelbild 189 S. Biegsm Leinen. Einzelstück RM 0,90, bei 25 Stück RM 0,85, bei 100 Stück RM 0,80. K e p p l e r h a u s Verlag Stuttgart. — Eine ganz feine Leistung vom Übersetzer und Verlag. Die Übersetzung ist flüssig und wohllautend, an vielen Stellen von dichterischem Schwung. Bei jedem Psalm gibt die Überschrift ganz kurz und treffend den Inhalt in einem Leitgedanken an; eine ebenso knappe Fußnote deutet den geschichtlichen Hintergrund oder die seelische Stimmung an, daraus das hl. Lied herausklingt. Beides erleichtert wesentlich das Verständnis. Im Anhang wird noch eine Zusammenstellung geboten, wie die Psalmen passend für das private Gebetsleben, für die verschiedenen Zeiten und Feste des Kirchenjahres und im Gemeindegebrauch für die „Heilige Stunde“ verwendet werden können. Der Verlag hat dem Büchlein eine sehr feine Ausstattung gegeben. Inhalt, Ausstattung und billiger Preis machen das Büchlein zu einem feinen und wertvollen Geschenk. Dem Priester kann es ein reicher, nie versiegender Quell sein, aus dem er immer wieder schöpft, um verständig zu beten und fruchtbar zu meditieren: „Was in den einzelnen Büchern der Hl. Schrift verkündet wird, ist in den Psalmen zum Lied geworden“ (St. Athanasius). Das handliche Format macht es zum Betrachtungsbuch für die Reise.

Die Baulast des Kirchenpatrons im Geltungsgebiet des A.L.R. und das formelle Verfahren in kirchlichen Baufreitigkeiten, von Regierungsrat Dr. Otto Ansorge. Franckes Verlag, Breslau — Otto Borgmeier. 215. S. 8. — *RM.* Der Verfasser, der durch seine jahrelange amtliche Tätigkeit ein genauer Kenner des Patronatsrechtes und seiner praktischen Anwendung bei Baufällen ist, hat hier alle Fragen behandelt, die sich auf die patronatliche Baulast beziehen. Es wird sicherlich den Kirchenvorständen derjenigen Pfarreien, welche unter staatlichem oder privatem Patronat stehen, gute Dienste leisten, weswegen wir die Anschaffung des Buches für die Pfarrbibliothek auf Kosten der Kirchenkasse empfehlen.

Nr. 78. Personalien.

Zum 1. Juli d. J. wurde die Verwaltung der Lokalvikarie in Gollmüs, Dekanat Betsche, dem Studienrat i. R. Geistl. Rat ad hon. Theophil Ezeckalla, Schneidemühl, übertragen.

Nr. 79. Literarisches.

„Wer ist Jesus Christus?“ Unter diesem Titel hat Professor P. Ludwig Köster S. J. in einer 48 Seiten umfassenden Broschüre das Ergebnis der wissenschaftlichen Erforschung des Christusproblems in leicht verständlicher und interessant lesbarer Darlegung zusammengefaßt. Über die Bedeutung einer solchen Schrift gerade in unserer Zeit erübrigen sich weitere Ausführungen; behandelt sie doch eine der wichtigsten Fragen, die je den Menschengeist beschäftigt haben; das Christusproblem ist nicht nur Gegenstand gelehrter Forschung, sondern eine Gewissensfrage, auf die jeder ehrlich suchende Mensch sich eine Antwort geben muß. Der Verfasser des Schriftchens hat als reife Frucht seiner langjährigen Studien und aka-

Die Freie Prälatur

Dr. Hars, Prälat.

Herausgegeben und verlegt von der Freien Prälatur Schneidemühl — Druck: Die Grenzwacht, Schneidemühl